

fial



Letter

Nr. 6, Dezember 19

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Lieber Leserin, lieber Leser

In der letzten Woche der Wintersession hat der Ständerat erneut über den Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ beraten. Dabei hat sich die kleine Kammer nebst einer EU-kompatiblen Transparenzpflicht auch für eine gesetzliche Sorgfaltspflicht zur Verhinderung von Kinderarbeit ausgesprochen, welche sich an den strengsten bestehenden Regulierungen orientiert und punktuell darüber hinausgeht. Weit weniger kompatibel mit anderen Rechtsordnungen wäre der vom Ständerat abgelehnte Vorschlag, den grössten Teil der Initiative bereits im Voraus auf Gesetzesebene umzusetzen. Diesen Vorschlag hatte der Nationalrat noch in der alten Legislatur gemacht. Die fial beschloss bereits 2018 eine ablehnende Haltung zur Initiative. Den Bericht zum aktuellen Stand der Beratungen finden Sie auf Seite 7 des vorliegenden fial-letters.

Im Rahmen der Revision des Lebensmittelverordnungsrechts („Stretto III“) gab ein neues Höchstmengenkonzept für angereicherte Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmittel in den letzten Wochen Anlass zu intensiven Diskussionen zwischen Verbänden der Nahrungsmittelindustrie. Den Artikel dazu finden Sie auf Seite 3. Mit Blick auf das Ziel von „Stretto III“ – die Harmonisierung mit EU-Recht – müsste eigentlich auch ein ab 1. April 2020 geltendes Han-

delshemmnis beseitigt werden. Dann tritt in der EU eine Deklarationspflicht für die Herkunft primärer Zutaten in Kraft, welche massgeblich von der Schweizer Regelung abweicht und dazu führen wird, dass Unternehmen für den Schweizer Markt und für den EU-Markt unterschiedliche Verpackungen verwenden müssen. Dies ist eine unnötig kostentreibende Situation, der sich die Politik im neuen Jahr rasch annehmen sollte. Eine Lösung hierzu wäre ein einfacher und rascher umsetzbarer Beitrag zur Bekämpfung von „Schweiz-Zuschlägen“ als die Fair Preis Initiative, welche auf Seite 4 kommentiert wird.

Mit diesem fial-letter verabschiede ich mich von Ihnen. Ich ziehe mich per Ende Jahr aus dem Geschäftsführerkollegium der fial zurück und werde mich künftig auf die Leitung der beiden Verbände Chocosuisse und Biscosuisse konzentrieren, welche per Jahresende aus der fial austreten. Mein Kollege Lorenz Hirt wird ab Anfang Jahr die Alleingeschäftsführung der fial übernehmen. Den Hintergrund erläutert er selber im Artikel auf Seite 2. Mit mir verabschiedet sich auch meine Kollegin Claudine Allemann, welche bislang das Thema Ernährung für die fial abdeckte, und die auch zum vorliegenden fial-letter zwei Artikel (Seite 5 und 6) beigetragen hat. Last but not least verabschiedet sich auch Luca Fässler von Ihnen. Er verantwortete das Layout des fial-letters und wählte jeweils den Comic auf der letzten Seite aus, wozu er mit seinem Appenzeller Humor sicherlich prädestiniert war. Claudine Allemann und Luca Fässler werden sich ab nächstem Jahr ebenfalls auf Ihre Funktionen bei

Chocosuisse und Biscosuisse fokussieren. Ich danke ihnen für den für die fial geleisteten Einsatz und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit. Schliesslich möchte ich Lorenz Hirt ein grosses Dankeschön sagen für die intensive und stets angenehme, bereichernde und konstruktive Zusammenarbeit im fial-Geschäftsführerkollegium. Ihm und der fial wünsche ich weiterhin viel Glück und Erfolg.

Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser wünsche Ihnen schöne, besinnliche und erholsame Festtage und alles Gute, Glück, Zufriedenheit und Gesundheit im neuen Jahr.



Urs Furrer
Co-Geschäftsführer

Auf einen Blick

Aus den fial-Gremien	
Neue fial Struktur	2
Lebensmittelrecht CH	
Neues Höchstmengenkonzept	3
Agrarpolitik CH	
Fair-Preis-Initiative und indirekter Gegenvorschlag	4
Swissness	
Einreichung von Swissness-Gesuchen	5
Ernährung	
Grundlagenpapiere des BLV zu Salz und Zucker	5
Neuer Fokus von "actionsanté" auf den Ernährungsbereich	6
Aussenhandel	
Freihandelsabkommen mit Indonesien	6
Konzernverantwortungs-Initiative	7

Aus den fial-Gremien

Neue fial Struktur

Die fial gibt sich per Jahresbeginn 2020 eine neue Struktur, welche auf die anstehenden Herausforderungen ausgerichtet ist. Der Grossteil der Branchen der Nahrungsmittelindustrie stellt sich damit hinter die gemeinsamen Ziele und will in den Themen, in welchen gleichgerichtete Interessen bestehen, die Kräfte bündeln, um an Schlagkraft zu gewinnen. Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen ist dies wichtiger denn je.

Die Mitgliederversammlung der fial hat entschieden die Strukturen der fial per 1. Januar 2020 zu erneuern. Die Gremien und Prozesse werden verschlankt und effizienter ausgestaltet. Dabei wurde den teils heterogenen Interessen innerhalb der fial-Branchen im Sinne der "Einheit in der Vielfalt" Rechnung getragen und eine sorgfältige Ausbalancierung der Interessen sichergestellt.

Aktuelle Struktur ist zu träg

Mit der aktuellen Struktur mit einem fast 20-köpfigen Vorstand und 2 resp. sogar 3 Geschäftsstellen konnte den heutigen Herausforderungen nicht mehr adäquat begegnet werden. Die fial hat denn auch in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt vier Mitglieder verloren. Diese Abgänge gehen unter anderem auch darauf zurück, dass in den teils sehr hitzig und öffentlich geführten Diskussionen zur Gesamtschau des Bundesrates zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik nicht in der notwendigen Schnelligkeit reagiert werden

konnte und daher ein Kommunikationsvakuum entstand.

Vorstand wird verkleinert

In der neuen Struktur wird der Vorstand deutlich verkleinert und er wird auch häufiger zusammenkommen. Er wird in Zukunft als Exekutive mit erhöhter Schlagkraft in Sach- und Kommunikationsfragen auch die wirkungsvolle Vertretung nach aussen sicherstellen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Mitglieder in den Vorstand gewählt:

- Nationalrätin Isabelle Moret, Präsidentin
- Beat Grüter, Swiss Pasta
- Niklaus Iten, Swiss Association of Nutrition Industries (SANI)
- Jürg Maurer, M-Industrie
- Marc Müller, Dachverband Schweizerischer Müller (DSM)
- Jouni Palokangas, Glacesuisse
- Romeo Sciaranetti, Coop Industrie
- Eugenio Simioni, Nestlé Suisse SA
- Markus Willimann, Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI)

Nebst dem Vorstand wird auch die Geschäftsführung klar aufgestellt. Ab 1. Januar 2020 übernimmt Dr. Lorenz Hirt die Geschäftsführung der fial und das bisherige System der Co-Geschäftsführer und mehrerer Geschäftsstellen wird abgeschafft. Dr. Karola Krell leitet in Zukunft die beiden Kommissionen Lebensmittelrecht und Ernährung, Dr. Lorenz Hirt die Kommission Wirtschafts- und Agrarpolitik. Um jederzeit die Balance zwischen den Interessen der verschiedenen Branchen und Verarbeitungsstufen

zu wahren, wird dem Geschäftsführer das "Büro" des Vorstandes, bestehend aus dem Präsidium und je einem Vizepräsidenten für die beiden Verarbeitungsstufen, zur Seite gestellt. Das Präsidium wird sehr eng in die laufenden Geschäfte eingebunden und fungiert zusammen mit den Vizepräsidien als starkes Gesicht der fial nach aussen.

Konferenz der Branchengeschäftsführer

Über eine Konferenz aller Geschäftsführer der fial-Branchenverbände werden diese in Zukunft direkt in das operationelle Geschäft der fial mit eingebunden. Sie werden die Vorstandssitzungen jeweils vorbereiten. Zudem werden die Geschäftsführer der fial-Branchenverbände an sämtliche Sitzungen der ständigen Kommissionen der fial eingeladen.

Neues Beitragssystem

Neu geregelt wird auch das Beitragssystem der fial. Künftig wird ein Sockelbeitrag von CHF 400 pro Unternehmen sowie ein variabler Beitrag von CHF 6 pro Arbeitnehmer (Vollzeitäquivalent) erhoben. Die bisherige Aufteilung in Mitgliederbeitrag und Aktionsfondsbeitrag fällt weg. Dazu kommt je nach Branchenverband der Beitrag an economiesuisse. Das Gesamtbudget bleibt unverändert.

Umgang mit Interessenkonflikten

Die konsequente Umsetzung der vorbestehenden Regelungen zum

Lebensmittelrecht CH

Umgang mit Interessengegensätzen innerhalb der fial ist in Zukunft sicherzustellen. Die Statuten regeln hierzu: "Die fial stellt in ihren Stellungnahmen die Gesamtinteressen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie dar. In Bereichen, in denen es zwischen den Branchen unterschiedliche Beurteilungen gibt, weist sie darauf hin oder verweist auf die Meinungsäusserungen der Branchenverbände." Die fial versteht sich also auch weiterhin als Dachverband und wird zu Themen, bei welchen die Branchen unterschiedliche Positionen haben, nur subsidiär aktiv werden. Dieses Selbstverständnis als Dachverband ist wichtig für das Funktionieren und verhindert falsche Erwartungen an die fial.

Erneuerung notwendig um Herausforderungen zu meistern

Diese Erneuerung der Strukturen war notwendig, um die erheblichen Herausforderungen, die auf die Nahrungsmittelbranche zukommen, besser meistern zu können. In der alten Struktur konnte teils nicht mit der notwendigen Schnelligkeit auf neue Situationen reagiert werden. Die fial hat dadurch an Schlagkraft eingebüsst und in den vergangenen Jahren auch Mitglieder verloren. Das Zusammenstehen der Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie für ihre Anliegen ist aber gerade heute unabdingbar. In den kommenden Monaten stehen wichtige Themen an, in denen die Nahrungsmittelhersteller aller Stufen identische Interessen haben. So hätte z.B. eine Annahme der Pestizidverbots- und/oder der Trinkwasser-Initiative erheblich negative Auswirkungen auf die ganze Wertschöpfungskette. Nicht nur

die Produktion von landwirtschaftlichen Rohstoffen würde umgekrempelt und massiv zurückgehen. Auch der Import vieler gängiger Produkte, aber auch Rohstoffe für die Weiterverarbeitung, wären nicht einmal mehr in der heute üblichen Bio-Qualität möglich, da auch im Bio-Landbau synthetische Pestizide eingesetzt werden. Und sogar die Lebensmittelsicherheit in den blossen Verarbeitungsprozessen würde durch das Verbot von Bioziden erheblich gefährdet. Die Initiativen sind daher nicht nur unnötig, sondern kontraproduktiv und gefährlich. Hier muss die gesamte Branche zusammenstehen und sich für die Ablehnung der Initiativen einsetzen. Erklärtes Ziel ist es daher, in den kommenden Jahren wieder sämtliche Bereiche der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie in einem einzigen Dachverband zu vereinen, um in den Themen, in welchen gemeinsame Interessen vorliegen, an Schlagkraft zu gewinnen.

Neues Höchstmengenkonzept

Das BLV hat im Rahmen von Stretto III ein neues Höchstmengenkonzept für angereicherte Lebensmittel und NEM vorgestellt. Dieses wurde noch im Sinne der fial weiterentwickelt. Allerdings wurden die letzten, von der fial konsolidiert eingegebenen Anregungen, offensichtlich nicht mehr berücksichtigt. Nach dem Inkrafttreten werden für ein Jahr drei verschiedene Systeme alternativ Anwendung finden.

LH – Wie bereits mehrfach im fial-Letter berichtet, hat das Eidgenös-

sischen Departement des Innern (EDI) im Verordnungspaket Stretto III ein komplett neues Höchstmengenmodell zur Zugabe von Vitaminen und Mineralstoffen vorgeschlagen. Dieses orientiert sich am Gesundheitsschutz und nicht mehr am Bedarf, womit das System vom Grundsatz her liberaler wird. Bei vielen Stoffen war der Vernehmlassungsvorschlag aber unverständlich streng, weshalb die fial den Vorschlag (u.a.) ablehnte (vgl. dazu fial-Letter Nr. 5/2019).

In der darauffolgenden Diskussion wurden verschiedene Umsetzungsvarianten des neuen, am Gesundheitsschutz ausgerichteten Konzepts geprüft. Je nach Auslegung kam es zu einer Besser- resp. Schlechterstellung entweder der Nahrungsergänzungsmittel (NEM) oder der angereicherten Produkte. Die fial hat zuletzt einen Kompromissvorschlag eingegeben, der davon ausging, dass ein angereichertes Produkt nicht mehr als 100% des Tagesbedarfs (plus Überdosierung von 50%) eines bestimmten Stoffes enthalten wird. Ein Lebensmittel demgegenüber, das ein Mehrfaches des Tagesbedarfs eines bestimmten Vitamins oder Mineralstoffs abdeckt, ist nach dieser Lesart funktionell ein NEM und nicht mehr ein angereichertes Lebensmittel. Die 150% des Tagesbedarfs übersteigenden Anreicherungsmöglichkeiten wären demnach automatisch den NEM zugeteilt worden. Diese Lösung hätte zu einem gewissen Ausgleich zwischen den Interessen der NEM-Hersteller und denjenigen angereicherter Produkte geführt.

BLV stellt definitive Variante vor

Anlässlich des Euroforums zu Nahrungsergänzungsmitteln in der

Agrarpolitik CH

Schweiz und Europa vom 29. November 2019 hat das BLV die neuen Höchstmengen für Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Lebensmittel nach der Vernehmlassung von Stretto III öffentlich vorgestellt. Die letzten Kommentare von Seiten der fial wurden dabei offensichtlich nicht mehr berücksichtigt. Diese wohl definitive Variante geht zurück auf Stretto III und verteilt die zur Anreicherung zur Verfügung stehenden Mengen im Verhältnis 1:3 auf angereicherte Produkte und NEM. Sie verzichtet aber darauf, gewisse Vitamine und Mineralstoffe (ausser Vitamin A) ganz für die Anreicherung zu verbieten. Zudem konnten bei den angereicherten Lebensmitteln Verbesserungen insbesondere bei Vitamin D, Vitamin E und Chrom erreicht werden. Dies ist ein erheblicher Fortschritt gegenüber der Version gemäss Vernehmlassung. Demgegenüber führt diese Variante aber zum Teil zu einer unsinnigen Verteilung zwischen den NEM und den angereicherten Produkten. So ist z.B. bei Niacin in einem angereicherten Produkt eine Anreicherung um 1'200% der empfohlenen Tagesdosis möglich, was bei einem NEM Sinn machen kann, bei einem angereicherten Lebensmittel nicht.

Weiteres Vorgehen

Diese Version wird nun in die Ämterkonsultation gehen. Die Veröffentlichung wird voraussichtlich im März 2020 stattfinden und soll nach wie vor per 01.05.2020 in Kraft treten. Es ist aktuell offenbar eine Übergangsfrist von 2 Jahren mit zusätzlicher Abverkaufsfrist vorgesehen.

Die Neuregelung während laufender Übergangsfrist zur Einführung von Largo kann dazu führen, dass nach dem geplanten Inkrafttreten von Stretto III für die Höchstmengen drei Rechtslagen gleichzeitig gelten können ("vor Largo" bis 30.04.2021; "Largo" bis voraussichtlich 30.04.2022 und "Stretto III" ab voraussichtlich 01.05.2020).

Fair-Preis-Initiative und Indirekter Gegenvorschlag

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats hat sich Anfang November erneut mit dem indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats auseinandergesetzt und ihre Beratungen dazu nun abgeschlossen. Sie hat den Gegenvorschlag mit dem für die fial wichtigsten Punkt, der Re-Import-Klausel, ergänzt. Zudem hat sie relativ marktmächtige Unternehmen von den direkten Sanktionen, die neu nur noch für die marktbeherrschenden Unternehmen gelten sollen, ausgenommen. Darüber hinaus hat die WAK-N beantragt, die Fair-Preis-Initiative abzulehnen. Die Initiative und der Gegenvorschlag kommen voraussichtlich in der Frühjahrssession 2020 in den Nationalrat.

AS – Wie im letzten fial-Letter (vgl. fial-Letter Nr. 5/2019) ausführlich berichtet, hat der Bundesrat am 29. Mai 2019 die Botschaft zur Volksinitiative "Stopp der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)" und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kartell-

gesetzes) verabschiedet. Er hat der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenübergestellt, weil er gewisse Anliegen der Initianten nachvollziehen konnte, die Initiative ihm jedoch zu weit gegangen ist. Mittlerweile hat sich die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates an zwei Sitzungen mit dem indirekten Gegenvorschlag und der Initiative auseinandergesetzt und die Beratungen dazu nun Anfang November abgeschlossen. Als nächstes kommt das Geschäft – voraussichtlich in der Frühjahrssession – in den Nationalrat.

Re-Import-Klausel

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats hat sich an ihrer Sitzung im November 2019 mit der Reimport-Klausel auseinandergesetzt und hat mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, diese im Gegenvorschlag zu ergänzen. Damit wurde der für die fial wesentlichste Punkt erfüllt. Die Forderung der fial, sämtliche Nahrungsmittel der Zolltarifnummer 01-23 vom Geltungsbereich des Gegenvorschlags auszunehmen, wurde jedoch nicht umgesetzt.

Direkte Sanktionen

Die an der vorangegangenen Kommissionssitzung beschlossene Anpassung von Art. 7 Abs. 1 KG, wonach die Regelung für marktbeherrschende Unternehmen auch auf die relativ marktmächtigen Unternehmen anzuwenden ist, wurde in gewisser Weise relativiert. Mit 13 zu 12 Stimmen hat sich die Kommission dafür ausgesprochen, dass

Swissness

die direkten Sanktionen in Art. 49a Abs. 1 KG nur bei marktbeherrschenden Unternehmen zur Anwendung kommen und damit nicht für die relativ marktmächtigen gelten sollen.

Initiative

Da die Kommissionsmehrheit mit ihren Ergänzungen des Gegenvorschlags der Initiative in vielen Punkten entgegen gekommen ist, beantragt die WAK-N mit 10 zu 6 Stimmen bei 9 Enthaltungen, die Initiative abzulehnen.

Fazit

Die Aufnahme der Re-Import-Klausel im Gegenvorschlag ist für die Nahrungsmittelbranche sicher positiv zu werten. Die Erweiterung des Schutzbereiches des indirekten Gegenvorschlags nicht nur auf Abnehmer sondern auch auf Anbieter, die von relativ marktmächtigen Nachfragern abhängig sind (Art. 4 Abs. 2bis KG) und die Ausdehnung auf Inlandsachverhalte, könnten jedoch beim Detailhandel und grossen Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte Probleme verursachen. Und wie die Ausnahme der relativ marktmächtigen Unternehmen von den direkten Sanktionen gemäss Art. 49a Abs. 1 KG in der Praxis zu werten ist, ist ebenfalls unklar. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der indirekte Gegenvorschlag der WAK-N zwar in der letzten Sitzung wieder etwas abgeschwächt wurde, aber dennoch immer noch viel weiter geht als derjenige des Bundesrats.

Einreichung von Swissness-Ausnahmegesuche

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat den Fahrplan für die Einreichung von Begehren für «Swissness»-Ausnahmen gemäss Art. 8 oder 9 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) festgelegt. Die entsprechenden Gesuche und Unterlagen müssen bis zum 28. Februar 2020 beim BLW eingereicht werden.

UF - Unternehmen, welche Gesuche um neue Ausnahmen resp. um Verlängerung von bestehenden, Ende 2020 auslaufenden Ausnahmen stellen lassen wollen, sind deshalb angehalten, ihren Bedarf umgehend abzuklären und sich mit ihrem zuständigen Branchenverband in Verbindung zu setzen. Die aktuell geltenden Ausnahmen und deren Befristung sind in der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur HasLV (HasLV-WBF) aufrufbar: <https://www.admin.ch/opc/de/classifiedcompilation/20162041/index.html>

Das BLW publizierte Anfang 2018 eine „Anleitung zur Einreichung von Eingaben und Begehren um Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 8 bzw. Artikel 9 HasLV“ auf seiner Website. In der Anleitung aufgeführt sind auch Informationen zum Ablauf und zum Umfang der Eingaben und Begehren. Für Halbfabrikate sei daran erinnert, dass das BLW per 1. Januar 2019 eine Praxisverschärfung eingeführt hat.

Ernährung

Demnach werden keine neuen Ausnahmen für Halbfabrikate bewilligt.

Grundlagenpapiere des BLV zu Salz und Zucker

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV hat in diesen Tagen zwei Grundlagenpapiere zu den Themen Salz und Zucker veröffentlicht. Diese geben einen Gesamtüberblick über die verschiedenen Aspekte und strategischen Möglichkeiten, um den Salz- und Zuckerkonsum auf Bevölkerungsebene in der Schweiz zu senken.

CA – Im Hinblick auf die Ausrichtung der Aktivitäten zur Reduktion des Salz- und Zuckerkonsums hat das BLV die Erarbeitung von zwei Grundlagenpapieren in Auftrag gegeben. In diesen Tagen wurden die beiden Übersichtsarbeiten publiziert. Die Autorinnen haben hierzu die bestehende Literatur zu verschiedenen Aspekten des Salz- und Zuckerkonsums gesichtet und zusammengefasst. Berücksichtigt wurden dabei u.a. der aktuelle Stand der Wissenschaft zum Konsum und zu den gesundheitlichen Auswirkungen sowie die Erfahrungen mit nationalen und internationalen Initiativen. Ein Teil der Berichte ist zudem den Herausforderungen gewidmet, die sich im Zusammenhang mit der Salz- und Zuckerreduktion stellen, namentlich in Bezug auf die technologische Machbarkeit, der sensorischen Akzeptanz und der Lebensmittel-

sicherheit. Schliesslich enthalten die beiden Arbeiten Empfehlungen für die vier Handlungsfelder des Aktionsplans zur Schweizer Ernährungsstrategie 2017-2024. Dabei werden alle Akteure angesprochen, d.h. die Lebensmittelwirtschaft (inkl. Gemeinschaftsgastronomie), Fachorganisationen, Bildungs- und Forschungsinstitutionen, Konsumentenorganisationen, die Behörden und nicht zuletzt auch die Konsumentinnen und Konsumenten.

Die beiden Grundlagenpapiere sollen die Planung der Massnahmen des BLV zur Reduzierung des Salz- respektive Zuckerkonsums der Bevölkerung in der Schweiz unterstützen. Zudem sollen sie den anderen Akteuren bei ihren Aktivitäten zur Salz- respektive Zuckerreduktion dienen. Die Dokumente sind auf der Website des BLV unter der Rubrik "Produktzusammensetzung" zu finden: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/produktzusammensetzung.html>

Neuer Fokus von «actionsanté» auf den Ernährungsbereich

Die im Jahr 2009 vom Bundesamt für Gesundheit BAG lancierte Initiative «actionsanté» wird in Zukunft alleinig vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV weitergeführt. Die Initiative soll zukünftig noch stärker in den Aktionsplan der Schweizer Ernährungsstrategie eingebunden werden.

CA – Die Initiative «actionsanté» wurde im Jahr 2009 vom BAG im

Rahmen des Nationalen Programms Ernährung und Bewegung NPEB ins Leben gerufen. Die Initiative hat zum Ziel, den Dialog zwischen Unternehmen und dem Bund im Sinne der Förderung der öffentlichen Gesundheit voranzutreiben. Zahlreiche Unternehmen haben seither Aktionsversprechen abgegeben, hauptsächlich im Zusammenhang mit der Verbesserung des Lebensmittelangebots sowie in Bezug auf verantwortungsvolle Werbepraktiken gegenüber Kindern («Swiss Pledge»), seltener auch im Bereich der Bewegungsförderung.



Nach der Gründung des BLV im Jahr 2014 haben das BAG und das BLV die Initiative gemeinsam geführt. Dieses Jahr hat die Direktion von «actionsanté» nun beschlossen, dass das BLV die Initiative und Marke «actionsanté» in Zukunft alleinig und ausschliesslich mit dem Fokus auf den Bereich Ernährung weiterführen soll. Damit wird «actionsanté» zukünftig noch stärker in den Aktionsplan der Schweizer Ernährungsstrategie eingebunden.

Das BAG zieht sich folglich aus «actionsanté» zurück und wird seine Aktivitäten zur freiwilligen Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft zum Thema Bewegung im Rahmen der NCD-Strategie neu ausrichten. Das bisher vom BAG geleitete Büro

Aussenhandel

«actionsanté» wird in dieser Form nicht weitergeführt.

Link zu «actionsanté» auf der Website des BLV:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/actionsante.html>

Freihandelsabkommen mit Indonesien

Das Parlament stimmt dem Freihandelsabkommen mit Indonesien zu. Als Zweitrat hat der Ständerat das Abkommen am 19. Dezember 2019 mit 34 zu 6 Stimmen gutgeheissen.

UF – Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und Indonesien haben am 16. Dezember 2018 in Jakarta ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen unterzeichnet. Mit dem Abkommen wird insbesondere der Marktzugang und die Rechtssicherheit für den Warenhandel (Industrie- und Agrarprodukte) und den Dienstleistungshandel verbessert. Für 98% der heutigen Ausfuhren der Schweiz nach Indonesien werden nach Ablauf der Zollabbaufristen sämtliche Zölle wegfallen. Für Kaffee, Schokolade und Biskuits werden die Zölle über zwölf Jahre abgebaut. Die im Gegenzug gewährten Konzessionen der Schweiz im Agrarbereich entsprechen grundsätzlich dem auch in anderen FHA gewährten Niveau. Ausserdem beinhaltet das Abkommen eine Reduktion der Zollbelastung von Palmöl von 2% bis 40%. Dieser Import ist aber durch Kontingente von 10-12'000 Tonnen pro Jahr beschränkt. Das Abkommen beinhaltet darüber hinaus die

Pflicht, Produktion und Handel von Palmöl nachhaltig zu gestalten.

Mit seinem umfassenden Abbau von Zöllen und anderen Handelsbarrieren öffnet das Freihandelsabkommen mit Indonesien den hiesigen Unternehmen den Zugang zu einem der grössten Wachstumsmärkte: 260 Millionen Menschen leben in dem Land, Tendenz steigend.

Abkommen könnte 2020 in Kraft treten

Durch die Zustimmung des Ständerates ist das Freihandelsabkommen mit Indonesien somit vom Parlament genehmigt, nachdem es im September bereits im Nationalrat durchgekommen ist. Nach Ablauf der Referendumsfrist wäre die Ratifikation in der Schweiz abgeschlossen. Sobald im kommenden Jahr auch Indonesien diesen Schritt vollzogen hat, können die Regierungen beider Staaten das Abkommen in Kraft setzen.

Konzernverantwortungs-Initiative

In der letzten Woche der Winter-session hat der Ständerat dem Vorschlag der Grossen Kammer, den grössten Teil der Eidg. Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ bereits im Voraus auf dem Gesetzesweg umzusetzen, eine Abfuhr erteilt. Stattdessen will der Ständerat eine Regulierung, welche besser vereinbar ist mit internationalen Standards.

UF – Noch in der alten Legislatur sprach sich der Nationalrat für einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ (Unternehmensverantwortungs-Initiative) aus. Dieser sah die Übernahme des grössten Teils der Forderungen der Initiative vor, inkl. verschuldensunabhängige Haftung mit Beweislastumkehr. Trotz eines intensiven Lobbyings von Befürworter dieses Gegenvorschlags beschloss der Ständerat einen international besser koordinierten Ansatz.

Nahrungsmittel-Branche lehnt die Initiative ab

Die Unternehmensverantwortungs-Initiative verlangt die Einführung weitgehender Sorgfalts- und Haftungspflichten für Schweizer Unternehmen mit Bezug auf kontrollierte Unternehmen im Ausland, inkl. Haftung für das Verhalten von Zulieferfirmen. Verstösse solcher Unternehmen im Ausland sollen direkt gegen Schweizer Unternehmen in der Schweiz nach Schweizer Recht eingeklagt werden können. Ein solches weltweit einzigartiges Konstrukt wäre schädlich und kontraproduktiv. Deshalb lehnt die fial die Initiative klar ab (siehe das Positionspapier der fial auf www.fial.ch / Dokumente).

Gegen Umsetzung ohne Volksabstimmung

Der Nationalrat schlug – noch in der alten Legislatur – einen indirekten Gegenvorschlag vor, welcher alle Forderungen der Initiative grund-

sätzlich aufnimmt, diese aber etwas abschwächt. Deshalb wird er auch als vorgezogene Umsetzung der Initiative ohne Volksabstimmung bezeichnet. Der Ständerat lehnte diesen Weg in der Winter-session aber deutlich ab und sprach sich für einen anderen Ansatz aus. Dieser basiert im Wesentlichen auf einem Vorschlag des Bundesrats und sieht eine erhöhte Transparenzpflicht für Publikumsgesellschaften sowie weitgehende Sorgfaltspflichten im Bereich von Konfliktmaterialien und Kinderarbeit vor.

Ständerat hat den Vorschlag des Bundesrats verschärft

Das Konzept des Bundesrats wurde vom Ständerat erheblich verschärft, indem dieser mehrere der weltweit umfassendsten Regelwerke miteinander kombiniert hat. Damit erhielt die Schweiz die strengste Regulierung auf Basis bekannter, international abgestimmter Instrumente. Gerade im Bereich der Kinderarbeit geht der ständerätliche Ansatz weiter als die strengen Gesetze in Holland oder in Frankreich. Während sich das französische Gesetz zum Beispiel nur an Unternehmen mit mehr 5'000 (national) resp. 10'000 (international) Mitarbeitenden richtet, verpflichtet der vom Ständerat beschlossene Ansatz Schweizer Unternehmen generell zu Sorgfaltspflichtprüfungen in der Lieferkette, sofern sie Produkte anbieten, für die ein begründeter Verdacht besteht, unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt worden zu sein. Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können vom Bundesrat immerhin noch festgelegt werden.

Streng und an internationalen Entwicklungen orientiert

Eine Umsetzung dieser umfassenden Sorgfaltsprüfungspflichten in der gesamten Lieferkette stellt die Unternehmen vor grosse Herausforderungen und ist mit grossem Aufwand verbunden. Doch im Gegensatz zur Volksinitiative und zum Gegenvorschlag des Nationalrats richtet sich der Gegenvorschlag des Ständerats immerhin an internationalen Empfehlungen aus. Eine kontraproduktive Schweizer Sonderlösung könnte damit verhindert werden. Gleichzeitig könnte die Gelegenheit für eine sachgerechte und zielführende Regulierung ergriffen werden.

Schlusspunkt.



Impressum

fial Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel - Industrien

Redaktion:

Urs Furrer (UF)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Dr. Lorenz Hirt (LH), Andrea Schafer (AS)

Claudine Allemann (CA), Luca Fässler (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, 3011 Bern,
Tel. 031 310 09 90, Fay 031 310 09 99
muenzgraben@fial.ch

Thunstrasse 82, 3000 Bern 6,
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch